

## **Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung**

### **Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom ...**

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Geschützt sind
  1. Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sowie
  2. mehrstämmige Gehölze, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.  
Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.  
Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung bzw. der bisherigen Baumschutzverordnungen gefordert werden bzw. wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
- (4) Nicht geschützt sind:
  1. Obstgehölze mit einem Kronenansatz unter 100 cm mit Ausnahme von Walnuss,
  2. Pappeln, Weiden, Thuja, Scheinzypressen und Fichten sowie deren verschiedenen Arten,
  3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
  4. Gehölze in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen.

## § 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

## § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.
- (4) Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder Gehölze in ihrer Gesundheit schädigen.
- (5) Verboten sind Einwirkungen auf den Kronenraum und Wurzelbereich, die die Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Verbotene Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Handlungen:
  1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (zum Beispiel: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
  3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, Material,
  4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
  5. Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden kann, und
  6. Grundwasserveränderungen.

## § 4 Ausnahmen von den Verboten

Von den Verboten sind ausgenommen

1. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Gehölze und
2. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Grünflächen, Straßen und Bahnbetriebsanlagen dienen.

## § 5 Genehmigung und Befreiung

- (1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht und es nicht möglich ist, das Vorhaben ohne eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung von Gehölzen zu verwirklichen; dies gilt jedoch nicht, wenn Gehölze durch eine zumutbare Veränderung des Vorhabens erhalten werden können;
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
  4. der geschützte Gehölzbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unzumutbare Beeinträchtigung für die bestehende Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt,
  5. die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht,
  6. der Betrieb oder die Unterhaltung eines Friedhofs Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht,
  7. naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Biotoppflege durchgeführt werden oder
  8. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von grünplanerischen Vorstellungen führen würde.
- (2) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn Gehölze Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Die Genehmigung gilt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Augsburg vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos) schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Augsburg kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß § 7 erteilen.
- (4) Bei Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen sowie für Sachen, wenn der Sachschaden bedeutend ist, gilt die Genehmigung für die Entfernung der Pflanzenteile, die die Gefahr verursachen, als erteilt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

## § 6 Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Augsburg zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas Anderes ergibt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Augsburg unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe zu bezeichnen sowie deren Standort auf dem Grundstück anzugeben. Die Stadt Augsburg kann die Vorlage von Gehölzgutachten sowie von Plänen verlangen und deren Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

- (3) Wird die Maßnahme an den Gehölzen durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften einer Gestattung bedarf, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen, Anordnung**

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei sind die Vitalität und die ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes sowie eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die schädlichen Umwelteinwirkungen, die klimatischen Verhältnisse und das Ortsbild zu berücksichtigen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung der geforderten Gehölze vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, eine sonstige Berechtigte bzw. ein sonstiger Berechtigter oder Verursacherin bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Kosten, die für die angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung, Entwicklungspflege für die Dauer von 5 Jahren sowie für Planungen und Grunderwerb erforderlich sind. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen, für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für den Erwerb von notwendigen Pflanzflächen zu verwenden.
- (5) Werden durch eine Maßnahme geschützte Gehölze gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Gehölze angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen werden, die nach § 3 Absätze 3 bis 5 verboten sind.

## **§ 8 Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

## **§ 9 Sanierungszuschuss**

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines ortsbildprägenden oder für den Artenschutz bedeutenden geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Augsburg im Einzelfall nach Maßgabe des Haushalts einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder verändert,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt
  3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen,
  4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
  5. im Antrag und/oder Plänen nicht richtige und/oder nicht vollständige Angaben macht (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3).
- (2) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 7 Absätze 1 und 2 zu einer Genehmigung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

## **§ 11 Andere naturschutzrechtliche Verordnungen**

- (1) Die vorliegende Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich
  1. der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadt-ringes vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) und
  2. der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferseer Wertachauen vom 06.11.1981 (ABl. S. 192)in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Übrigen bleiben von dieser Verordnung andere naturschutzrechtliche Verordnungen unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 08.03.2010 außer Kraft.
- (2) Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, die auf Grund der Baum-schutzverordnung vom 08.03.2010 erteilt wurden, gelten fort.